

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des  
Finanzausgleichsgesetzes

Hannover, 9. Februar 2024

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes mit Begründung.

Das Landeskirchenamt  
Dr. Mainusch

Anlagen

Entwurf

## **Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Finanzausgleichsgesetzes**

vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- c) "²Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt festlegen, dass der Personalgemeinde auch ohne eigene Zuordnung alle Mitglieder der Landeskirche angehören, die in Wohnungen mit einer bestimmten Anschrift mit Hauptwohnung gemeldet sind."

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der bisherigen Kirchengemeinde entscheiden. <sup>2</sup>Ein Wechsel der Kirchengemeinde bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der künftigen Kirchengemeinde. <sup>3</sup>Er wird mit dem Zugang der Erklärung gegenüber der künftigen Kirchengemeinde wirksam.
- (2) <sup>1</sup>Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann sich das Mitglied einer Kirchengemeinde für den Verbleib in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes entscheiden. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird mit dem Zugang einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes wirksam. <sup>3</sup>Die Erklärung kann mit Rückwirkung auf den Tag des Umzugs noch innerhalb eines Monats nach dem Wohnsitzwechsel abgegeben werden.

- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann sich für die Mitgliedschaft in einer zweiten Kirchengemeinde entscheiden. <sup>2</sup>Die Begründung einer Zweitmitgliedschaft bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der zweiten Kirchengemeinde. <sup>3</sup>Dabei ist anzugeben, zu welcher Kirchengemeinde die Erstmitgliedschaft und zu welcher Kirchengemeinde die Zweitmitgliedschaft bestehen soll. <sup>4</sup>Die Erklärung über die Begründung einer Zweitmitgliedschaft wird mit dem Zugang der Erklärung gegenüber der zweiten Kirchengemeinde wirksam.
- (4) Die besonderen Bestimmungen über den Wechsel in eine Kirchengemeinde, die einer anderen Landeskirche angehört, und über den Verbleib in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes im Fall eines Umzugs in den Bereich einer anderen Landeskirche bleiben unberührt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"<sup>2</sup>Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt bestimmen, dass deren Kirchen- und Kapellengebäude oder deren Kindertagesstätten bei der Berechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt werden."
2. § 32 wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hannover, den

**Der Landesbischof der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Meister

**Begründung:**Allgemeines

Nach Artikel 1 Nummer 7 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) sind die in der Landeskirche bestehenden Anstaltsgemeinden spätestens zum 30. Juni 2024 aufgehoben. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die in diesem Zusammenhang erforderlichen Änderungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Nach dem gegenwärtigen Stand der Gespräche mit den neun Anstaltsgemeinden im Bereich der Landeskirche ist davon auszugehen, dass drei davon (Stephansstift, Lobetal Celle und Zum Guten Hirten Rotenburg) anstelle der bisherigen Anstaltsgemeinden eine Diakoniegemeinde als Personalgemeinde bilden wollen.

zu Artikel 1 Nummer 1:

Die Änderung von § 8 KGO soll sicherstellen, dass der "Grundbestand" an Mitgliedern der bisherigen Anstaltsgemeinden, die als Diakoniegemeinden fortgeführt werden, für die künftigen Personalgemeinden erhalten bleibt.

zu Artikel 1 Nummer 2:

Absatz 1 und 2 machen die sogenannte Umpfarrung in der bisherigen Form entbehrlich. Entsprechend der Grundsatzbestimmung in Artikel 7 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenverfassung (KVerf), nach der sich jedes Mitglied einer Kirchengemeinde von sich aus für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden kann, ist für einen Wechsel der Kirchengemeinde bzw. einen Verbleib in der bisherigen Kirchengemeinde im Falle eines Wohnsitzwechsels künftig nicht mehr eine Entscheidung der beteiligten Kirchenvorstände erforderlich.

Absatz 3 nimmt die verfassungsrechtliche Ermöglichung einer Doppelmitgliedschaft in Artikel 7 Absatz 4 KVerf auf.

Unabhängig von der Erst- oder Zweitmitgliedschaft hat ein Kirchenmitglied in beiden Kirchengemeinden die gleichen Rechte (einschl. Wahl zum Kirchenvorstand, Amtshandlungen usw.)

Wegen der zuweisungsrechtlichen Folgen einer Doppelmitgliedschaft ist noch eine Änderung von § 1 Absatz 1 der Finanzausgleichsverordnung erforderlich, die klarstellt, dass Kirchenmitglieder mit einer Doppelmitgliedschaft zuweisungsrechtlich nur in der Kirchengemeinde berücksichtigt werden, zu der die Erstmitgliedschaft besteht.

Absatz 4 ist wegen der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) nötig. In solchen Fällen, in denen mit dem Wechsel einer Kirchengemeinde ein Wechsel der Landeskirche verbunden ist, ist auch künftig weiterhin eine Beteiligung der beiden beteiligten Kirchenvorstände erforderlich.

zu Artikel 2 Nummer 1:

Die Änderung von § 5 Absatz 3 soll es ermöglichen, bei der Errichtung einer Personalgemeinde auf eine Aufnahme der im Eigentum der jeweiligen diakonischen Einrichtung stehenden Kirchen- und Kapellengebäude in die Kubatur-Zuweisung nach § 5 Absatz 3 FAG zu verzichten. Dasselbe gilt für die in diakonischen Einrichtungen bestehenden Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Einrichtung stehen. Für diese Kindertagesstätten sollen auch künftig keine Gruppenpauschalen gezahlt werden.

zu Artikel 2 Nummer 2:

§ 32 kann aufgehoben werden. Da die künftigen Personalgemeinden nach dem Verständnis der Kirchenverfassung den Ortskirchengemeinden gleichgestellt sind, werden ihre Mitglieder künftig bei der Berechnung der Gesamtzuweisung an die Kirchenkreise mitberücksichtigt, und sie haben Anspruch auf eine Grundzuweisung durch den Kirchenkreis. Die Regelungen über die Militärkirchengemeinde Munster und die Kirchengemeinde Bovenden sind bereits gegenstandslos geworden.